

# Preussische Gesetzsammlung

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1936

Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
19. 10. 36.	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände . . . . .	159
3. 11. 36.	Polizeiverordnung, betr. Papierballons mit Brennstoffantrieb . . . . .	159
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	160
	Berichtigung . . . . .	160

(Nr. 14355.) **Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände. Vom 19. Oktober 1936.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 21) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

§ 3 der Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände vom 23. Juli 1935 (Gesetzsamml. S. 105) wird aufgehoben.

### § 2.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1936.

Der Preussische Ministerpräsident  
— Chef der Geheimen Staatspolizei —.

Für den Stellvertretenden Chef:

Im Auftrage:

B e f t.

(Nr. 14356.) **Polizeiverordnung, betr. Papierballons mit Brennstoffantrieb. Vom 3. November 1936.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Herstellung, Vertrieb und Steigenlassen von Papierballons mit Brennstoff- oder Kerzenantrieb ist verboten.

### § 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

### § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

In Vertretung:

S i m m l e r.



Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke in den Gemarkungen Brackel, Kurl und Affeln  
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnberg Nr. 35 S. 101, ausgegeben am 29. August 1936;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Obermarsberg zur Schaffung eines Sportplatzes  
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnberg Nr. 38 S. 111, ausgegeben am 19. September 1936;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreissparkasse in Biedenkopf zur Erweiterung ihres Sparkassengebäudes  
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 42 S. 171, ausgegeben am 17. Oktober 1936;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Falkenburg i. Pom. zum Ausbau der Ordensburg Eröffensee  
durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 42 S. 131, ausgegeben am 17. Oktober 1936;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hannover zur gärtnerischen und städtebaulichen Ausgestaltung des Geländes zwischen der Eisenbahn Hannover—Lehrte, der Umgehungsüterbahn, der Grünverbindung vom Tiergarten zum Kirchröder Turm sowie der Kirchröder- und Heimchenstraße  
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 42 S. 175, ausgegeben am 17. Oktober 1936;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtiskus) zum Bau von Kasernen in der Gemarkung Gelnhausen  
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 43 S. 208, ausgegeben am 24. Oktober 1936;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zur Begradigung der Reichsstraße Ikehoe—Brunsbüttelkoog in der Gemarkung Brunsbüttelkoog  
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 44 S. 323, ausgegeben am 31. Oktober 1936;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Verl für den Ausbau der Straße Verl—Bornholte in der Gemarkung Verl  
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 45 S. 165, ausgegeben am 7. November 1936;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Zahna zum Ausbau der Mühlenstraße  
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 43 S. 131, ausgegeben am 24. Oktober 1936.

#### Berichtigung.

Auf Seite 135 von 1935 Zeile 10 von oben muß es statt „von Brüßow und Artikel 129 von Wollschow zur Gesamtgröße von 1231 ha 66 a 45 qm“ heißen „von Brüßow zur Gesamtgröße von 1231 ha 66 a 45 qm“.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Deder's Verlag, G. Schend, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtfertigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. S. Preisermäßigung.